

Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.

Deckertstr. 20

27259 Freistatt



Positionspapier der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V. In Bezug auf die Krankenkassenschulden wohnungsloser Menschen

Wer sind wir

Der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V. hat sich im Verlauf der Wohnungslosentreffen in Freistatt (2016, 2017 und 2018) und Herzogsägmühle (2019) als Verein zusammengeschlossen, um die Interessen von obdachlosen, wohnungslosen und ehemals wohnungslosen Menschen in Deutschland zu vertreten. Wir fördern die Selbstorganisation, Selbstvertretung und Selbsthilfe wohnungsloser, von Wohnungslosigkeit bedrohter und ehemals wohnungsloser Menschen. Wir setzen uns für die Verbesserung konkreter Lebenssituationen von wohnungslosen, ehemals wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen ein.

Ausgangslage

Situation Bewilligungszeitraum ALG II:

Wohnungslose Menschen, die ortsungebunden sind und in verschiedenen Orten Ihre Sozialleistungen (ALG II) in Anspruch nehmen, erhalten diese in der Regel nur tageweise als sogenannten Tagessatz.

Durch Lücken in der Tagesatzinanspruchnahme entstanden Zeiten der obligatorischen Anschlussversicherung nach §188 Abs. 4 SGB V. Die Entstehung der Lücken kann unterschiedliche Gründe haben und ist für das Ergebnis, Schulden bei der GKV aufzubauen, auch unwichtig. Die Schulden entstanden bzw. entstehen bei der tageweisen Auszahlung dadurch, dass der Bewilligungszeitraum nur den Zeitraum der tageweisen Auszahlung umfasste. Wurde nicht unmittelbar im Anschluss ein neuer Tagessatz eingefordert, verlor der/ die Betroffene nicht nur für die entsprechenden Tage seine/n Anspruch auf ALG II, sondern wechselte in die freiwillige Krankenversicherung mit einer entsprechenden Beitragspflicht.

Die Bundesagentur für Arbeit hatte das Problem erkannt und die Regelung zur tageweisen Auszahlung des ALG II zum 01.09.2021 geändert.

Nun wird im Bereich der gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) immer ein Bewilligungszeitraum von mindestens einem Monat bewilligt.

Die Optionskommunen scheinen sich bisher die Weisung der BA Arbeit nicht zu eigen gemacht zu haben.

Wir fordern

Die Weisung der BA Arbeit, immer einen Bewilligungszeitraum von mindestens einen Monat zu bewilligen, muss auch von den optierenden Kommunen umgesetzt werden.

Situation Beitragsschulden in der GKV:

Die Überwindung von Wohnungslosigkeit ist ohnehin sehr schwierig. Schulden sind ein erhebliches Hindernis. Beitragsschulden in der GKV entstehen überwiegend aus der Situation, Tagessätze lückenhaft bezogen zu haben und sind Ergebnis einer traumatischen Notlage.

Üblicherweise sind mit Eintritt in die Krankenversicherung rückwirkende Beiträge zurückzuzahlen (§ 193 Abs. 9 VVG). Bei Rückständen ruht zunächst der Versicherungsvertrag, bis die rückständigen Zahlungen ausgeglichen wurden (§ 193 Abs. 6 VVG). Rückständige Beiträge wurden jedoch nur bis 31.12.2013 erlassen. Wer heute in die gesetzliche Krankenversicherung eintritt, muss Anwartschaftsbeiträge zahlen, für Beitragsschulden die nach dem Stichtag anfielen. Geriet der Versicherungsnehmer in Zahlungsrückstand, mahnt die Krankenkasse zunächst die Zahlung an (§ 193 Abs. 6 VVG). Ein Monat nach der 2. Mahnung ruht der Versicherungsschutz und der Versicherungsnehmer ist im Notlagentarif versichert (§ 193 Abs. 7 VVG, § 153 Abs. 1 S. 1 VAG).

2013 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung die Möglichkeit zur Entschuldung von Krankenkassenschulden gegeben, allerdings nur bis zum Stichtag 31.12.2013.

§ 256a SGB V Ermäßigung und Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen

(1) Zeigt ein Versicherter das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 erst nach einem der in § 186 Absatz 11 Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkte an, soll die Krankenkasse die für die Zeit seit dem Eintritt der Versicherungspflicht nachzuzahlenden Beiträge angemessen ermäßigen; darauf entfallende Säumniszuschläge nach § 24 des Vierten Buches sind vollständig zu erlassen.

(2) 1Erfolgt die Anzeige nach Absatz 1 bis zum **31. Dezember 2013**, soll die Krankenkasse den für die Zeit seit dem Eintritt der Versicherungspflicht nachzuzahlenden Beitrag und die darauf entfallenden Säumniszuschläge nach § 24 des Vierten Buches erlassen. 2Satz 1 gilt für bis zum 31. Juli 2013 erfolgte Anzeigen der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 für noch ausstehende Beiträge und Säumniszuschläge entsprechend.

(3) Die Krankenkasse hat für Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 sowie für freiwillige Mitglieder noch nicht gezahlte Säumniszuschläge in Höhe der Differenz zwischen dem nach § 24 Absatz 1a des Vierten Buches in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung erhobenen Säumniszuschlag und dem sich bei Anwendung des in § 24 Absatz 1 des Vierten Buches ergebenden Säumniszuschlag zu erlassen.

(4) 1Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt das Nähere zur Ermäßigung und zum Erlass von Beiträgen und Säumniszuschlägen nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zu einem Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen als Voraussetzung für die Ermäßigung oder den Erlass. 2Die Regelungen nach Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und sind diesem spätestens bis zum 15. September 2013 vorzulegen.

Wir fordern

Beitragsschulden in der GKV sollen wohnungslosen Menschen erlassen werden. Das kann dadurch geschehen, in dem der Stichtag zur Entschuldung auf ein aktuelles Datum (z.B. 31.12.2023) gesetzt wird.

Für den Vorstand der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.

Uwe Eger

Corinna Lenhart

Lutz Schmidt

 

